

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e. V. · 12103 Berlin

Information für alle Fahrschulen in Berlin

Andreas Röse
Leiter der Technischen
Prüfstelle in Berlin
Tel. +49 30 7562 1155
Fax +49 30 7562 1350
Mail Andreas.roese@de.tuv.com

Berlin, 25. Januar 2021

Konkretisierung der Corona-Schutzverordnung Berlin Festlegungen zur Maskenpflicht bei theoretischen und praktischen FE- Prüfungen im Rahmen der Corona-Krise mit Wirkung ab dem 25.01.2021

Basierend auf der Vierten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. Januar 2021 ab Montag, dem 25. Januar 2021, ergeben sich folgende Vorgaben für das Tragen von Medizinischen Masken (OP-Masken) und Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbaren Masken (KN95/N95) während der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen:

Sowohl die theoretische als auch praktische Prüfung müssen unter Einhaltung der Hygiene-Vorschriften durchgeführt werden.

Für die etwaige Durchführung der praktischen Prüfung gilt:

Im Fahrzeug dürfen sich nur Fahrschülerinnen und Fahrschüler, Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, Fahrlehreranwärterinnen und -anwärter sowie Prüfungspersonen aufhalten und diese müssen – soweit gesundheitlich vertretbar – mindestens eine FFP2-Maske oder diesen vergleichbaren Maske tragen.

Sollte ein Prüfungsbeteiligter die oben beschriebene Ausnahmemöglichkeit im Rahmen der praktischen Prüfung (FFP2-Maske unter Gesundheitsgesichtspunkten nicht vertretbar) in Anspruch nehmen müssen, ist ein ärztliches Attest im Original vorzulegen. In diesem Fall ist mindestens eine Medizinische Maske (OP-Maske) zu tragen.

Für die Durchführung von theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen gilt:

Auf Grund der Coronaschutzverordnung, der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Gefährdungsbeurteilung des TÜV Rheinland ist/wird für alle Prüfungsteilnehmer das Tragen einer Medizinischen Maske (OP-Maske) verpflichtend.

Es ist auf eine möglichst kontaktarme Durchführung der Prüfung, vorheriges Händewaschen beziehungsweise Desinfektion der Hände zu achten.

Um Härten auf Grund der Kurzfristigkeit zu verhindern, werden bei Bewerber*innen, welche ohne Medizinische Maske (OP-Maske) zur Prüfung erscheinen, im Ausnahmefall für einen Übergangszeitraum bis zum 01.02.2021 durch TÜV Rheinland medizinische Masken (OP Masken) zur Verfügung gestellt. Dort wo diese

TÜV Rheinland Berlin
Brandenburg Pfalz e. V.

Am Grauen Stein
51105 Köln

Tel + 49 221 806-0
Fax + 49 221 806-114
www.tuv.com/mitglieder

Vorstand

Prof. Dr.-Ing. habil.
Bruno O. Braun (Vors.)
Dipl.-Kaufmann
Christian Kaiser

Köln VR 5107

Möglichkeit nicht gegeben ist, wird bis zum 01.02.2021 das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) akzeptiert.

Bescheinigungen, die den Verzicht auf das Tragen einer Medizinischen Maske (OP-Maske) bei theoretischen oder praktischen Prüfungen attestieren, können aufgrund der Corona-Schutzverordnung und der TÜV Rheinland Gefährdungsbeurteilung nicht akzeptiert werden.

Sowohl bei der theoretischen Prüfung als auch der praktischen Prüfung sind FFP2-Masken mit Ventil nicht zulässig, da diese nur dem Eigenschutz dienen.

Bitte informieren Sie Ihre Fahrschüler*innen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr TÜV Rheinland Führerschein Team